

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

find die Gottschäften der vollziehenden Gewalt, die Streitschriften von Worb und Höchstetten, die Petitionen von Zimmerwald und Rueggisberg, in dem Eingang angezogen, allein mit keinem Fota ist des Inhalts und der Schlüsse derselben gedacht, welches um so nothwendiger war, als die Schriften von Worb und Höchstetten mehrere Gegenstände enthalten.

2) Das Wenigste, was man der vollziehenden Gewalt schuldig ist, ist doch wohl, daß man ihr bestimmt sage, wie gegebene Gesetze, die sie gleichförmig exequiren soll, gemeint seyen. Offenbar war sie durch den Streit der Munizipalitäten Worb und Hochstätten gegen das dasige Bezirksgericht zu der Einfrage veranlaßt; sie war es aber noch mehr durch Euer Dekret vom 21. Christmonat 1799, das Eure Commission Euch in Rückerinnerung bringen muß. Im Canton Luzern, wo eben so wenig als im C. Bern, die Fertigung der Contrakte, die eine Unterpfandsverhaftung involvieren, den Untergerichten zu stand, hatte der Justizminister die Weisung ertheilt, daß die Gültbriese durch die Bezirksschreiber ausgefertigt, und von dem Bezirksgerichts-Präsidenten besiegelt werden sollten; diese Weisung, die meinen damals geäußerten unmaßgeblichen Begriffen nach, im Gesetze lag, missfiel den Munizipalitäten des Cantons Luzern; sie wandten sich an die Gesetzgeber, und durch besagtes Dekret wurde die Weisung des Justizministers, als dem Gesetz vom 15. Hornung zuwiderlaufend, kahrt. Natürlich erweise mußte dieses Dekret der Vollziehung bezeigen, daß die gesetzgebenden Räthe dem Munizipalitätsgezetz eben in Betreff der Fertigung der Contrakte, einen andern Sinn beylegten, als sie, und so fort war es ihre Pflicht, sich über diesen Sinn belehren zu lassen, um nicht neuerdings sich Zurechtweisungen auszusuchen, die immer ärgerlich sind, und das Ansehen der einen oder andern Gewalt kompromittieren.

Nun B. Senatoren frage ich Euch, was ist das für ein gesetzgeberisches Benehmen, wenn der grosse Rath auf die anbegehrte nähtere Bestimmung des §. 57. des Munizipalgezesses, ohne auf irgend eine Weise, die Bestimmung desselben in den Erwägungsgründen zu entwickeln, zur Tagesordnung geht, begründet: diese nähern Bestimmungen seyen allbereits in dem §. 57. enthalten. Kann die vollziehende Gewalt irgend eine Belehrung, aus dieser Formell mit einem Motiv versehenen, aber im Grund unmotivierten Tagesordnung, schöpfen, und soll sie entweder die Sache unentschie-

den dahin gehen lassen, und so den Keim zu gänzlicher Unsicherheit des Eigenthums, und einer Menge Prozesse legen, oder soll sie durch eine nach ihrer Begriffen ertheilte Weisung, sich neuerdings blos setzen, die Verfugungen ihres Ministers kahrt zu sehen? Hoffentlich keines von beyden; denn Sie, Bürger Senatoren! werden diesen mangelhaften Beschlus verwerfen, wozu Ihnen Eure Commission einstimmig antrathet, in Hoffnung, der grosse Rath werde durch einen neuen Beschlus die Tagesordnung so motiviren, daß über den, von der Gesetzgebung dem questionirten § 57. beylegten Sinn sowohl an sich, als in Verbindung mit Eurem Dekret vom 21. Christm. 1799, kein weiterer Zweifel bey der Vollziehung obwalten könne.

Der Beschlus wird verworfen.

Der grosse Rath übersendet eine Zuschrift der Gemeinde Sumiswald, C. Bern.

Schwailler. Was soll die Vollziehung mit dieser Schrift thun? Sie enthält nichts als Schelten der Räthe, und ähnliche Ungezogenheiten.

Usteri. So schlimm ist die Sache eben nicht. Die Bittschrift klagt darüber, daß die verschiedenen Parthenen in den Räthen sich gegenseitig Aristokraten und Jakobiner schelten, und nicht sie ist es, die sich diese Schelworte erlaubt. Dagegen begreife ich freylich auch nicht, warum wir durch Zuweisung solcher Zuschriften der Vollz. Commission soviel Zeit rauben.

Mittelholzer. Die Zusendung an die Vollziehung bezieht sich einzig auf die Rückgabe der Waffen, welche die Bittsteller begehrten.

Luithi v. Langn. hat nichts als Gutes in der Adresse gehört.

Am 22ten May waren keine Sitzungen in beyden Räthen.

Kleine Schriften.

Versuch eines Constitutionsentwurfs für Helvetien, von Christoph Zimmermann, Pfarrer an der französischen Kirche in Zürich. Anfangs Mai monats 1800. 8. S. 19.

Da diese kleine Schrift im grossen Rath der helvetischen Republik durch eines seiner Mitglieder denunciirt worden; so glauben wir denjenigen unserer Leser, die sie etwa noch nicht kennen, eine Gefälligkeit zu

erweisen, wenn wir ihnen, in den eigenen Wörtern des Verfassers, einen gedrängten Aufzug derselben liefern. Sie ist ein Meisterstück in ihrer Art, von welcher aber, mögen unsere Leser selbst urtheilen.

Bisher habe man geglaubt, hebt Pfarrer Zimmermann an, daß zur Abfassung einer Constitution es Langer Zeit, und ungewöhnlicher Kenntnisse bedürfe; aber heutzutage sey man mit einem solchen Werk (in Helvetien) bald fertig. Das komme gläublich daher, weil fast lauter Meister daran arbeiten — geborene Meister, Tausendkünstler, die nie eine Kunst gelernt haben. Gehe doch Griechenland, ruft er auf, mit seinen sieben Weisen; der helvetische Boden, seitdem der Wind der Freyheit und der Gleichheit ihn durchsauget, bringt sie (die Weisen) hervor wie Erdschwämme! Mancher möchte diesen Aufruf für einen Spaß nehmen; er würde sich aber irren: Pfr. Zimmermann knirscht, und alles Volk soll mit ihm knirschen. — Zornig und bittend wendet er sich an die wenigen Edlen, die sich finden unter so vielen, welche dem armen, betrogenen Schweizervolk das Recht es zu misshandeln und auszuländern, abgestohlen, abgelogen, abgeschmeichelt haben, und beschwört sie (jene Edlen), nicht länger mit diesen Ruderknachten zu arbeiten, sondern einmal seit zwey vollen Jahren ein Werk der Barmherzigkeit an dem armen Vaterlande dadurch zu thun, daß sie die ersten von der eckelhaften Tollhäusler-Schaubühne abtreten. — Eine Landesverfassung soll, meint er, wie Minerva aus Jupiters Haupt, nicht zusammengesickt, sondern ganz, aus einem Stücke, und gleichsam auf einen Schlag aus einem, freylich nicht gemeinen, Kopfe entspringen. Daher müssen die helvetischen Gesetzgeber auseinander; und wollen sie nicht, so muß man sie zwingen. Aber wie? durch die Urversammlungen? das gienge zu langsam. Der Verf. ertheilt also im Namen des helvet. Volks, dem Vollziehungsausschusse die Vollmacht, seine Gewalt zu gebrauchen, und zu missbrauchen, um die Schweiz von diesem einheimischen, und dem fremden Joch zu befreien. Auch hier spricht Pfr. Zimmermann nicht, wenn er auffordert durch den Missbrauch der höchsten Gewalt die Freyheit herzustellen; die Vollzieher sind im Besitz seines unbedingten Zutrauens, er verlangt von ihnen weder Erklärung noch Rechenschaft ihrer Handlungen, wenn sie nur recht schnell ihn der Räthe entledigen: diese saubern Herrn müssen freywillig oder

unfreywillig auf der Stelle einpacken, und sich aus dem Regierungssitz wegtrollen.

Ist diese grosse Operation einmal vollbracht, so beruft der Vollziehungsausschus die einsichtsvollsten aus den auseinander gesprengten zur Rettung des Vaterlands. Die Abfassung der Constitution wird an einen einzigen Mann übertragen, der freylich keiner von jenen Männerchen seyn darf, die das, was sie Philosophie, Aufklärung, oder gar Genie heissen, um das gebracht hat, was alle vernünftige Menschen zu allen Seiten gesunden Menschenverstand geheißen haben. — Diese Constitution wird dem Volk durch ihren Urheber selbst bekannt gemacht. Er zieht zu diesem Ende in eigener Person unter feierlichem Gepränge, begleitet durch einen der angesehensten Männer aus jedem Kanton, in Helvetien herum, macht Halt, wo er es gut findet, und verkündigt seine Verfassung. 1) Ueberall schwört er bey dem allweisen und allmächtigen Weltbeherrcher (die Formel dazu ist in extenso beygefügt), er habe seine Arbeit so gut gemacht, als es ihm möglich gewesen. Wer dieses nicht glauben kann, oder nicht glauben will, oder wenn das Werk sonst nicht behagt, der mag zusammenpakken, und ausziehen: die Constitution muß unbedingt, und ohne alle Einwendung oder Widerrede angenommen — ob aber auch zugleich beschworen werden, darüber ist der Verf. noch nicht einig mit sich selbst. — Wenn diese Constitution das Werk eines wahren Genius, oder hellen und reisen Verstandes ist, so wird sie daran zu erkennen seyn: daß sie auf einem Octavblatt — ob klein oder groß geschrieben, sagt der Verf. nicht — mit Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kraft enthalten ist.

Nachdem Pfr. Zimmermann sowohl die Eigenschaften, die die helvet. Constitution, als die, welche ihren Urheber charakterisiren sollen, auf diese Weise angegeben hat, rückt er mit seiner eignen Verfassung heraus; — und wie müssen es geradezu eingestehen:

1) Sollte, wie wir nicht zweifeln, Pfarrer Zimmermann mit der Abfassung der neuen Constitution für Helvetien beauftraget werden, so würden wir anrathen, daß er zur Bekanntmachung derselben, nach dem Beyspiel seines göttlichen Meisters, auf einer Eselin im Land herumreite; dies würde der Ceremonie einen höhern Grad von Anmut, Würde, und — was für unser Volk noch wichtiger ist — einen gewissen Anstrich von Religiosität geben.

sie trägt das unverkennbare Merkmal des wahren Gesetzes an sich, denn sie nimmt nicht einmal die zwey Seiten des Octavblattes ein. Auch fühlt der Verf. selbst den Werth seiner Arbeit; — und wie sollte er es nicht! er ist überzeugt, die Annahme derselben könnte Helvetien glücklich machen. Diese Ueberzeugung drückt er in eben so bescheidenen, als rühmungsvollen Worten aus, wo er sagt: „ich „wollte mit Freuden auf der Stelle sterben, oder, „welches wohl weit schrecklicher wäre, mir selbst alle „Jakobinermuth aller Banditen und Mordbrenner in „und außer Helvetien, die die Welt zur Hölle machen „möchten, weil es ihnen nur in der Hölle wohl seyn „kann, weil sie nur in der Hölle an ihrem rechten „Platz sind, auf den Hals laden, wenn ich (durch „mein Octavblatt) dem Vaterland nützlich seyn könnte.“

Das Octavblatt enthält 17 Artikel zu einer Constitution, oder bestimmter, zu einer Centralregierung für die ganze, in einzelne unabhängige Cantone getheilte Schweiz. Wir wollen die wichtigsten dieser Artikel ansheben; unsere Leser mögen dann von ihnen auf die Wichtigkeit und den Werth der übrigen schließen.

Im Verhältniß zum Ausland, macht Helvetien einen einen und unschönen Staat aus. — Für die Bevölkung der auswärtigen Staatsgeschäfte haben sie einen permanenten, souveränen Staatskriegsrath. 2) — Die Schweiz geht mit keiner auswärtigen Macht ein Bündniß ein; macht es sich aber zum unverbrüchlichen Gesetz gegen alle Nationen gerecht zu seyn. 3) — Helvetien unterhält beständig ein schweizerisches Truppencorps, dessen Stärke, Einrichtung, Bestimmung und Abänderung von dem Staatskriegsrath, unter dessen Oberbefehl es steht, bestimmt wird. — Das Münzrecht wird allein von dem Staatskriegsrath zum Nutzen der Kriegskasse, welche zur Bestreitung der Erfordernisse des Kriegswesens und der auswärtigen Angelegenheiten aufzerrichtet werden, ausgeübt. 4) —

- 2) Vermuthlich um dadurch die auswärtigen Mächte beständig in einer heilsamen Furcht zu erhalten.
- 3) Dabei wird der helvetische Handel mit dem Ausland vortrefflich gedeihen!
- 4) Es zeigt sich hieraus sonnenklar, daß Pfr. Zimmerman in Hinsicht auf das Finanzwesen, so wie im ganzen politischen Fache, ungewöhnliche, eigene, und eben deswegen genialische Ideen hat. Bisher hielt man den Ertrag, den Helvetien aus dem Münzrechte ziehen kann, für sehr unbedeutlich.

Die Glieder des Staatskriegsrathes werden aus der Kriegskasse gleichmäßig bezahlt. — Diese Artikel ausgenommen und denselben unbeschadet, regiert sich jeder Canton nach seinem Gut befinden. 5)

Indem Pfr. Zimmerman vermutlich eine zweite Ausgabe dieser kleinen Schrift veranstalten wird, so bitten wir ihn, er möchte zu derselben als Motto, weil der ersten keines vorgesetzt ist, folgende bekannte Sentenz von uns gütigst annehmen: *Ne Tutor ultra crepidam.*

Denn entweder schlägt man gutes oder schlechtes Geld; ist das letztere, so hat es keinen Ausfluß ins Ausland, die Schweiz wird damit angefüllt, und ihr Handel mit andern Nationen leidet dabei außerordentlich. Schlägt man hingegen gutes Geld, das nemlich an Schrot und Korn dem französischen gleichkommt, dann reduziert sich der reine Gewinn beynah auf Null. *) — Die Schweiz hat weder Gold, noch Silberminen; auch führt sie keinen ausgebreiteten, über die Meere, in s große, sich erstreckenden Handel, vermittelst dessen sie die kostbaren Metalle, als Waare, sich verschaffen könnte; sie ist genöthigt, dieselben meistens durch Ankauf verarbeiteten Silbers und Golds, oder veralteter Geldsorten mit currenter Münze in hohen Preisen an sich zu bringen. Es würde sich arithmetisch beweisen lassen, daß das Münzregal dem permanenten, souveränen Staatskriegsrath nicht eine halbe Million jährlich eintragen würde; — und damit soll er die helvetische Armee erhalten, die Kriegsbedürfnisse anschaffen, die Ausgaben für die auswärtigen Angelegenheiten bestreiten, und — was er vermutlich nicht vergessen würde — sich selbst bezahlt machen!!!

- 5) Da ist denn sehr zu wünschen, daß der Kriegsrath recht bald seine Armee, und zwar in beträchtlicher Zahl, auf die Beine stelle; denn dieses Gut besitzen wird in den meisten Cantonen Mühe haben, sich über eine Verfassung zu vereinigen.

*) Ein französischer Sechs-Livres-Chaler hält an Korn ungefähr 5 Liv. 18 S. 6 Den.; und die Louisdor 23 Liv. 17 S. 3 Den.

Grosser Rath, 29. May. Discussion über das Hausrer Gutachten.

Senat, 29. May. Annahme des Beschlusses, der den öffentlichen Anklägern bey den Cantonsgerichten Advokatur zu treiben erlaubt.